

## MIT DER EU-KREISLAUFWIRTSCHAFT ZU MEHR NACHHALTIGKEIT AUCH IM KONSUM: HALTBARKEIT UND REPARIERBARKEIT IM FOKUS

Von  
Nina Tröger und  
Johanna Bürger

Die europäische Kommission hat Ende März 2022 das erste Paket zu Umsetzung der europäischen Kreislaufwirtschaftsstrategie vorgestellt. Das Paket zielt darauf ab, nachhaltigere Produkte am Markt anzubieten und informierte Kaufentscheidungen für Konsument:innen zu erleichtern. Ein potenzieller Meilenstein, um das europäische Warensortiment nachhaltiger zu machen?!

### EU-Paket zu Kreislaufwirtschaft

Um die von der EU angestrebte Klimaneutralität im Jahr 2050 zu erreichen, bedarf es auch Änderungen unserer Konsumweisen. Die Kommission hat mit dem Ende März 2022 veröffentlichten ersten Teil des Kreislaufwirtschaftspakets einen ambitionierten Vorschlag vorgelegt, in dessen Zentrum die Verbesserung von Nachhaltigkeitsstandards für Konsumgüter sowie transparentere und fundierte Informationen für Konsument:innen stehen. Produkte sollen damit länger haltbar und reparierbar werden, denn die bisherigen gesetzlichen Grundlagen (bspw. in der bestehenden Ökodesign-Richtlinie) sind mit den Herausforderungen, die eine sozial-ökologische Transformation mit sich bringen, nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Zum anderen tappen Konsument:innen bislang völlig im Dunkeln, wenn sie nachhaltige Kaufentscheidungen treffen möchten – sie finden derzeit beim Kauf eines Produktes keinerlei Hinweise zur Lebensdauer oder Reparierbarkeit. Zusätzlich werben auch Unternehmen immer stärker mit dem Thema Nachhaltigkeit. Vielfach ist es jedoch für Konsument:innen nicht durchschaubar, ob die angepriesenen Produkte tatsächlich besser sind. Daher ist die Kommission bestrebt, auch Greenwashing (zu Deutsch: Grünfärberei) einzudämmen, damit einzelne Produkte nicht als umweltfreundlicher verkauft werden, als sie eigentlich sind.

Das von der Kommission vorgelegte Kreislaufwirtschaftspaket enthält folgende vier Bausteine: Die Initiative für nachhaltige Produkte (im Wesentlichen die Überarbeitung der Ökodesignrichtlinie), eine Anpassung der Regulierung für Baustoffe<sup>1</sup>, die Strategie für nachhaltige Textilien und die EU-Initiative Stärkung der Rolle der Verbraucher:innen beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft. Sehr begrüßenswert ist: Das bisher vernachlässigte Thema des Klima- und Ressourcenschutzes nimmt in vielen Teilbereichen einen wichtigen Stellenwert ein.

### Energieeffizienz: Herzstück der bestehenden Ökodesign-Richtlinie

Mit der europäischen Ökodesign-Richtlinie aus dem Jahr 2009 wurden bislang ökologische Mindestvorgaben für energiebetriebene Produkte wie z.B. Geschirrspüler bzw. später auch für energierelevante wie z.B. Glühbirnen festgelegt. Das bedeutet, dass nur Produkte auf dem europäischen Markt verkauft werden dürfen, die diese Kriterien erfüllen. Beispiele dafür sind Staubsauger, die maximal 900 Watt verbrauchen dürfen. Hauptsächliches Augenmerk wurde bislang auf die Energieeffizienz gelegt, auch wenn in dieser bisherigen Rahmenrichtlinie schon Möglichkeiten für nachhaltige Produktkriterien (wie z.B. Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit) vorgesehen wären. Erst in den 2019 veröffentlichten Verordnungen der

Europäischen Kommission wurden die Möglichkeiten der Richtlinie breiter ausgeschöpft und für Kühl- und Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und elektronische Displays zusätzliche Anforderungen an die Reparierbarkeit von Produkten gestellt, wie bspw. eine verpflichtende Ersatzteilhaltung (z.B. 8 Jahre für Kühlschränke).

Laut Angaben der Europäischen Kommission haben Konsument:innen mit den bestehenden Ökodesignanforderungen aufgrund energieeffizienterer Produkte 120 Milliarden Euro allein im Jahr 2021 gespart. Außerdem konnte der jährliche Energieverbrauch der im Anwendungsbereich liegenden Produkte um 10 % gesenkt werden<sup>2</sup>. Die Notwendigkeiten erhöhter Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten wurden aufgrund der immer dringlicher werdenden Probleme im Hinblick auf das Klima und den hohen Ressourcenverbrauch immer deutlicher, weswegen jetzt ein vollständig überarbeiteter Vorschlag der Ökodesign-Richtlinie vorliegt. Mit dem Vorschlag zur erneuerten Richtlinie sollen die Produkte noch nachhaltiger werden und die Einsparungen erheblich gesteigert werden, womit die Konsument:innen laut Kommission durchschnittlich 285 Euro<sup>3</sup> pro Jahr sparen können.

**Sehr begrüßenswert ist: Das bisher vernachlässigte Thema des Klima- und Ressourcenschutzes nimmt in allen Teilbereichen einen wichtigen Stellenwert ein.**

### Ambitionierte Pläne für die neue Ökodesignrichtlinie

Ziel des neuen Vorschlags der Kommission ist es, „die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.“ Durch nachhaltigere Produkte sollen die Klima-, Umwelt- und Energieziele der EU erreicht und gleichzeitig Wirtschaftswachstum gefördert sowie (neue) Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Folgenden werden die zentralsten Neuerungen der Richtlinie ausgeführt.

### 1. Welche Produkthanforderungen kommen hinzu?

Zentrale Neuerung ist, dass künftig potenziell **alle** physischen Waren (Ausnahme: Lebensmittel, Medizinprodukte und Tierfutter) mit der neuen Ökodesign-Richtlinie<sup>4</sup> geregelt und für diese umweltrelevante Mindestkriterien festgelegt werden können, also z.B. auch Möbel oder Textilien. Die neuen Ökodesign-Anforderungen umfassen die Verbesserung von Leistungsmerkmalen wie Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recycling-Anteil im Produkt, Energieverbrauch und -effizienz, Ressourcenverbrauch und -effizienz und mögliche Upgrades. Nicht nur mehr Energieeffizienz, sondern auch weitere wichtige Merkmale hinsichtlich nachhaltiger Produktgestaltung müssen mit der neuen Richtlinie berücksichtigt werden. Je nach Produktkategorie können bspw. Minimum- oder Maximalanforderungen festgelegt werden. Dies können z.B. eine garantierte Lebensdauer des Produkts, Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzteilen, Verwendung von Standardbauteilen, ein bestimmtes Verhältnis von Produkt zu Verpackung oder der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Produktes sein, um nur Auszüge aus einer Vielzahl möglicher Kriterien zu nennen<sup>5</sup>.

### 2. Mix aus Maßnahmen ermöglicht rasche Umsetzung

Der Vorschlag enthält sowohl produktgruppenspezifische Anforderungen als auch Anforderungen, die über die Produktkategorien hinweg gelten – letzteres dann, wenn ähnliche Kriterien für verwandte Produkte relevant sind. So könnten z.B. Software-Updates für alle betroffenen Produktgruppen (z.B. Fernseher, Notebooks, Staubsaugerroboter) für eine Mindestzeit verpflichtend sein. Die Einführung dieser horizontalen Maßnahmen soll ein Mittel sein, um bestimmte Vorgaben relativ unbü-

rokratisch für mehr Produkte gelten zu lassen und damit die negativen Umweltauswirkungen rasch zu senken. Anforderungen für spezifische Produktgruppen werden in delegierten Rechtsakten von der Europäischen Kommission festgelegt, womit die Kommission eine Beschleunigung der Umsetzung anstrebt.

### 3. Verbesserte Information – (auch) digital zugänglich

Ein wesentliches Element der erweiterten Informationskette stellt der neu entwickelte digitale Produktpass dar. Konsument:innen, aber auch Akteur:innen entlang der gesamten Lieferkette wie unabhängige Reparaturdienstleister oder Recyclingunternehmen sollen mit detaillierteren Informationen über den Aufbau und die Inhalte des Produktes versorgt werden, um es besser und länger nutzen, reparieren oder entsorgen zu können. Auch die Informationspflichten hinsichtlich der im Produkt enthaltenen gefährlichen Stoffe werden verbessert. Angestrebt wird zudem, dass bestimmte Leistungsmerkmale (wie eben z.B. Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit dazu oben) in eine Kennzahl (noch undefiniert, aber vorstellbar ähnlich dem Energieeffizienzlabel (A-G)) transformiert werden, um Konsument:innen vor Kauf eine bessere Vergleichbarkeit hinsichtlich nachhaltiger Aspekte zu gewähren und um ihnen damit nachhaltige Kaufentscheidungen zu erleichtern.

### 4. Mehr Transparenz bei der Vernichtung von unverkaufter Ware

Die immer wieder vorkommende Zerstörung und Entsorgung unverkaufter oder zurückgesendeter Konsumgüter von europäischen Produzenten und Onlinehändlern steht im Widerspruch zu dringend notwendigen Ressourceneinsparungen. Im Rah-

men der neuen Ökodesign-Richtlinie setzt die EU nun auch Maßnahmen, um die Zerstörung unverkaufter Ware zu stoppen. Für mehr Transparenz bei der Vernichtung von unverkaufter Ware werden Unternehmen dazu verpflichtet, Statistiken zu entsorgten Produkten offenzulegen. Diese enthalten die Anzahl der jährlich weggeworfenen Konsumprodukte nach Produktkategorie inklusive der Entsorgungsgründe. Die Kommission behält sich vor, für Produkte ein Entsorgungsverbot für Europa auszusprechen, bei denen die Entsorgung mit beträchtlichen Umweltschäden verbunden ist.

### 5. Forcierte Marktüberwachung soll Einhaltung der Vorgaben sicherstellen

Die getroffenen Maßnahmen wirken allerdings nur dann, wenn die Vorgaben auch eingehalten werden. Die Kommission schätzt, dass 10-25 % aller Produkte, die bislang unter die Ökodesign-Richtlinie fallen, nicht den Anforderungen entsprechen<sup>6</sup>. Daher wird die bislang kaum vorhandene Überwachung der Erfüllung der Ökodesign-Kriterien auf neue Füße gestellt: Jeder Mitgliedsstaat muss alle zwei Jahre Pläne zur Überwachung der Einhaltung der Ökodesign-Richtlinie vorlegen, die Kommission kann dabei eine Mindestanzahl an Kontrollen festlegen. Die Prioritäten der Überwachungstätigkeiten orientieren sich am Ausmaß der am Markt festgestellten Nichtkonformität, deren daraus resultierenden Umweltauswirkungen sowie der Marktrelevanz der Produkte. Die Kontrolle erfolgt durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden. Diese nationalen Behörden werden bei der Umsetzung und Organisation von der Kommission unterstützt. Bei Nicht-Einhaltung der Ökodesign-Vorgaben werden die jeweiligen Unternehmen aufgefordert, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sonst kann das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen werden.

**Nicht nur mehr Energieeffizienz, sondern auch weitere wichtige Merkmale hinsichtlich nachhaltiger Produktgestaltung müssen mit der neuen Richtlinie berücksichtigt werden.**

**In Zukunft sollen Informationen zur Haltbarkeitsgarantie des Herstellers schon vor Kaufabschluss für Konsument:innen deutlicher ersichtlich sein.**

### Stärkung der Rolle der Verbraucher:innen: Verbraucherrechte-Richtlinie<sup>7</sup>

Ebenfalls Teil des ersten Pakets zur Kreislaufwirtschaft ist die EU-Initiative zur Stärkung der Rolle der Verbraucher:innen beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft. Um dieses Ziel zu erreichen wurden gleich zwei Richtlinien im Sinne umweltrelevanter Verbraucherinformationen adaptiert: Die Verbraucherrechte-Richtlinie und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. In Verkaufssituationen sollen Konsument:innen dazu verstärkt befähigt werden, nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen. Konkret zielt die Richtlinienänderung auf die vorvertraglichen Informationspflichten des Händlers gegenüber den Konsument:innen ab. In Zukunft sollen Informationen des Herstellers – wie Angaben zur Haltbarkeitsgarantie, zur Länge der Verfügbarkeit von Software-Updates und Reparaturinformationen (z.B. eine Reparaturkennzahl) – schon vor Kaufabschluss für Konsument:innen deutlicher ersichtlich sein. Vor Kaufabschluss (sowohl im örtlichen Handel als auch Fernabsatz) muss die kommerzielle Haltbarkeitsgarantie für Konsument:innen sichtbar gemacht werden, sofern sie über die 2jährige gesetzliche Gewährleistungspflicht hinausgeht. Nur bei elektronischen Gütern ist eine Negativmeldung (also Information über das Fehlen einer Garantie) notwendig. Der Verbraucher muss also in dem Fall auch darüber informiert werden, dass der Hersteller keine Information über das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren zur Verfügung gestellt hat.

### Stärkung der Rolle der Verbraucher:innen: Unlautere Geschäftspraktiken

Um besser gegen grüne Werbeversprechen, die nicht den Tatsachen entsprechen (Greenwashing), vorgehen zu können, hat die EU gleich mehrere Änderungen an der

Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken<sup>8</sup> vorgenommen. So dürfen Unternehmen künftig nicht mehr mit generellen grünen Behauptungen wie „green“ oder „eco-friendly“ werben, wenn diese nicht belegt werden können. Freiwillige Nachhaltigkeits-Labels dürfen nur mehr verwendet werden, wenn diese von unabhängigen Stellen kontrolliert oder von nationalen Behörden eingeführt werden. Zukunftsgerichtete Versprechen wie „klimaneutral bis 2030“ dürfen nur noch unter bestimmten Bedingungen wie dem Setzen klarer Ziele und deren Monitoring verwendet werden. Die adressierten Greenwashing Praktiken umfassen auch Haltbarkeit bzw. frühzeitige Obsoleszenz (d.h. der frühzeitige Verschleiß von Produkten). So müssen Konsument:innen beispielsweise künftig über mögliche negative Auswirkungen von z.B. Software-Updates informiert werden und Produkte dürfen nicht als reparierbar beworben werden, wenn das in der Praxis nicht zutrifft.

Aus Konsument:innensicht scheint es selbstverständlich, dass Unternehmen nicht mit falschen Angaben werben dürfen. Durch die Festschreibung in der Richtlinie gibt es allerdings zum ersten Mal eine Rechtsgrundlage, um gegen Unternehmen, die mit falschen grünen Behauptungen werben, vorzugehen. Durch die Regulierung von Greenwashing in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wird künftig die Beweisführung für Mitbewerber und klagsbefugte Organisationen erleichtert.

### EU-Textilstrategie

Eine AK-Studie aus 2017 zur Nutzungsdauer und Obsoleszenz von Gebrauchsgütern stellte fest, dass T-Shirts im Schnitt nur 2,5 Jahre genutzt werden, eine Jeans im Schnitt nur 3 Jahre<sup>9</sup>. Auch auf EU-Ebene ist man sich der problematischen Auswirkung

## Mit EU-Kreislaufwirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit im Konsum: Haltbarkeit und Reparierbarkeit im Fokus

**Durch die Regulierung von Greenwashing in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wird künftig die Beweisführung für Mitbewerber und klagsbefugte Organisationen erleichtert.**

gen von Fast Fashion bewusst und stuft die Textilbranche daher als vorrangige Branche für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ein. Die neue EU-Textilstrategie<sup>10</sup> besagt unter anderem: Konsument:innen müssen beim Kauf von Textilien Informationen zur kommerziellen Haltbarkeitsgarantie und zu Reparatur erhalten, Werbung zu nachhaltigen Textilien darf nicht auf falschen Behauptungen basieren, Nachhaltigkeitsversprechen müssen in Zukunft entsprechend der Änderungen der Richtlinie für unlautere Geschäftspraktiken besser untermauert werden. Im Rahmen der europäischen Ökodesign-Richtlinie wird die Kommission verbindliche produktspezifische Ökodesignanforderungen für den Textilbereich ausarbeiten. Der Plan für die schrittweise Aus-

arbeitung der Ökodesign-Anforderungen für verschiedene Textilgruppen soll Ende 2022 veröffentlicht werden. Auch hier liegt der Fokus auf Haltbarkeit und Reparierbarkeit, da, so argumentiert inzwischen auch die Kommission, Qualitätsmängel wie beispielsweise schnell kaputtgehende Reißverschlüsse zu den Hauptgründen für das Wegwerfen von Textilien gehören. Durch länger haltbare Textilien sollen zum einen Konsument:innen ermutigt werden, ihre Kleidungsstücke länger zu behalten und zum anderen zirkuläre Geschäftsmodelle unterstützt werden. Die Initiative bleibt nicht beim einzelnen Produkt hängen, sondern will auch die Überproduktion und den „Überkonsum“ von Textilien angehen, ganz nach dem Motto: Driving fast fashion out of fashion.

# Kurswechsel

Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen  
www.kurswechsel.at

Einzelheft: € 12,—      Bestellung an: Sonderzahl Verlag  
Normalabonnement: € 29,—      Tel.: (0043-1) 586 80 70  
StudentInnenabonnement: € 18,—      E-Mail: verlag@sonderzahl.at  
Auslandsabonnement: € 36,—      www.sonderzahl.at



**HEFT 1:**  
**Digitale Marktromantik:**  
Von Bitcoin zur Krypto-Ökonomie?

Bitcoin hat bisher vorwiegend mit abenteuerlichen Kurskapriolen Schlagzeilen gemacht. Welche darüber hinausgehende Bedeutung und welche Zukunft haben die durch Bitcoin und andere Krypto-Projekte ausgelösten Veränderungen für Geld und Finanzwesen, Wirtschaft und Gesellschaft?

**HEFT 2:**  
**In Transformation**

„Grüne und digitale Transformation“ sind zu geflügelten Wörtern geworden. Was bedeutet aber „Transformation“ von Ökonomien, in welchen Formen und Phasen verläuft der Wandel, welche Rolle fällt dem Staat dabei zu? Welche Änderungen oder gar Brüche kommen auf Arbeit und Gesellschaft zu und wie ist damit umzugehen? Welchem Wandel unterliegen Geld- und Rechtsordnung? Diese großen Linien der Transformation versucht das Heft in den Blick zu nehmen.

**HEFT 3:**  
**Was tun gegen Überreichtum?**

Die Reichen werden immer reicher; in Österreich besitzt das oberste 1 % rund 40 % des gesamten Vermögens. Eine hohe Vermögenskonzentration bedeutet aber nicht nur höchst ungleiche Lebensbedingungen, sie geht auch mit einer Konzentration von Macht und Entscheidungsgewalt einher. Das Heft widmet sich daher den Strategien gegen Überreichtum.

**HEFT 4:**  
**Verkehr(t) – Verkehrspolitik am Scheideweg**

Die Corona-Krise hat nicht zuletzt aufgezeigt, wie essenziell das reibungslose Funktionieren des weltweiten Netzwerks an Verkehrsströmen für alle Wirtschaftsbereiche ist – und dass der Politik vielerorts die Vorstellungskraft fehlt, den Verkehrssektor mitten in Klimakrise und Strukturwandel mit Blick auf das größtmögliche Gemeinwohl zu gestalten. Diesem unausgeschöpften Gestaltungspotential widmet sich dieses Heft.

## Kritik im Abo

### AK fordert: Strengere Marktüberwachung und Greenwashing gezielt vorbeugen

Das nun vorliegende erste Paket zur Umsetzung der EU-Kreislaufwirtschaft ist sehr begrüßenswert, da hier viele wichtige Änderungen gesetzt werden, um nachhaltigen Konsum aus der Nische zu holen. Mit dem neuen Entwurf zur Ökodesign-Richtlinie ist ein deutlich ambitionierterer Ansatz hinsichtlich ökologischer Produktgestaltung erkennbar. Dies spiegelt sich einerseits in der Ausweitung der Richtlinie auf alle Produktgruppen wider, andererseits wird das Thema Haltbarkeit und Reparierbarkeit umfassender als bisher behandelt.

**Durch länger haltbare Textilien sollen zum einen Konsument:innen ermutigt werden, ihre Kleidungsstücke länger zu behalten und zum anderen zirkuläre Geschäftsmodelle unterstützt werden.**

Im Hinblick auf die Klimakrise ist rasches Handeln unerlässlich, weswegen bspw. einfache horizontale, also über verschiedene Produktgruppen hinweg geltende, Maßnahmen unmittelbar umgesetzt werden sollten. Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs ist ein hoher Bedarf an finanziellen Mitteln und Personalressourcen nötig, die jedenfalls von der Kommission ausgebaut und erhöht werden müssen. Die Festlegung von Produktleistungsparametern sowie verbesserte Konsument:inneninformation sind begrüßenswert – diese Kriterien dürfen jedoch nicht gegeneinander abgewogen werden (wie in der Präambel festgehalten wird), sondern beide Vorgaben müssen in den jeweiligen delegierten Rechtsakten entsprechend abgebildet sein. Informationen für Konsument:innen müssen jedenfalls einfach und transparent sein – in diesem Sinne wird auch die Entwicklung einer einzelnen Kennzahl, die Konsument:innen Hinweise über die Nachhaltigkeit des Produktes gibt (z.B. über Reparierbarkeit, Haltbarkeit o.ä.) begrüßt, da Produkte damit besser untereinander vergleichbar werden. Wesentlich ist weiters: Informationen müssen den Konsument:innen vor Kauf zur Verfügung stehen,

da sie nur so eine nachhaltige Kaufentscheidung treffen können – hier benötigt es noch Nachschärfungen.

Strengere Marktüberwachung der Ökodesign-Richtlinie ist dringend notwendig, offen sind jedoch noch konkrete Sanktionsformen und -ausmaße. Diese legen die Mitgliedsstaaten selbst fest. Im Hinblick auf die Maßnahmen zu unverkaufter Waren bleibt die Ökodesign-Richtlinie sehr vage. Es wird zwar mehr Transparenz bei der Vernichtung von unverkaufter Ware geschaffen, aber von einem Vernichtungsverbot kann noch nicht die Rede sein.

Wie richtungsweisend die Vorschläge der Richtlinienänderung tatsächlich sind, wird sich auch erst in den Spezifizierungen der delegierten Rechtsakte zu den einzelnen Produktgruppen zeigen und kann daher noch nicht abschließend bewertet werden. In der EU-Textilstrategie gilt es vor allem, die soziale Dimension stärker zu berücksichtigen, da das System von Fast Fashion auf der Ausbeutung von Arbeitnehmer:innen in den Sweatshops der Textilbranche basiert<sup>11</sup>. Im Kontext der Verbraucherrechte-Richtlinie fordert die AK, eine Negativmeldung zur Haltbarkeitsgarantie (Verbraucher wird auch über den Umstand einer fehlenden Garantie in Kenntnis gesetzt) für alle Waren, statt wie im Vorschlag nur für elektronische Geräte vorzusehen. Auch bei anderen Produkten sind Informationen darüber, dass der Hersteller keine Information über das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren zur Verfügung gestellt hat, wesentlich. Nur so besteht für Konsument:innen eine vergleichbare Grundlage.

Die stärkere Regulierung von Greenwashing im Rahmen der Richtlinie für unlautere Geschäftspraktiken ist begrüßenswert. Jedoch

## Mit EU-Kreislaufwirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit im Konsum: Haltbarkeit und Reparierbarkeit im Fokus

**Informationen müssen den Konsument:innen vor Kauf zur Verfügung stehen, da sie nur so eine nachhaltige Kaufentscheidung treffen können – hier benötigt es noch Nachschärfungen.**

wäre die Vorab-Prüfung grüner Werbeversprechen auf europäischer Ebene nach dem Vorbild von „Health Claims“, die vorab von der Europäischen Lebensmittelaufsichtsbehörde EFSA genehmigt werden müssen, effektiver, als im Nachgang den Klagsweg durch nationale Behörden bestreiten zu müssen. Konsument:innen kämen dann nur mehr mit solchen grünen Werbeversprechen („Green Claims“) in Berührung, die bereits autorisiert wurden. Darüber hinaus fordert die AK, Greenwashing auch durch ein Gütesiegel-Gesetz zu bekämpfen, welches nur mehr solche Siegel zulässt, die gewisse Mindeststandards (zB tierschutzgerecht, gentechnikfrei, gesunde Ernährung, fair erzeugt) erfüllen sowie unabhängig kontrolliert werden.

### Weiterführende Literaturhinweise

- > Bürger, Johanna /Paulinger, Gerhard (2022): Nachhaltiger Konsum. Potenziale und Hürden österreichischer Haushalte. Eine Teilauswertung von Daten des Konsummonitors, Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 8. <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-5230098>
- > Tröger, Nina/Paulinger, Gerhard (2021): Haushalts-großgeräte – Ausstattung, Nutzung, Eigenschaften und Unterstützung konsumpolitischer Maßnahmen österreichischer Haushalte zu zu Langlebigkeit und Reparierbarkeit. Eine Teilauswertung von Daten des Konsummonitors. Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 7. <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-3715454>
- > Arbeiterkammer Europa (2020). Neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft: Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa, Positionspapier. [https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2020-06/DE\\_Kreislaufwirtschaftspaket.pdf](https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2020-06/DE_Kreislaufwirtschaftspaket.pdf)

Nina Tröger, AK Wien  
Nina.TROeGER@akwien.at

Johanna Bürger, AK Wien  
Johanna.Bürger@akwien.at

- 
- 1 Auf die Regulierung für Baustoffe kann im folgenden Artikel nicht näher eingegangen werden.
  - 2 Europäische Kommission (30.03.2022). Green Deal: New proposals to make sustainable products the norm and boost Europe's resource independence, Pressemeldung. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_22\\_2013](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_2013) [23.05.22].
  - 3 Europäische Kommission. Energielabel und Ökodesign, [https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/about\\_de#Energysavings](https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/about_de#Energysavings) [23.05.22].
  - 4 Europäische Kommission (30.03.2022): Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:142:FIN> [23.05.22].
  - 5 Europäische Kommission (30.3.2022): ANHÄNGE des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:142:FIN> [23.05.22].
  - 6 Europäisches Parlament (2018): Bericht über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG), [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0165\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0165_DE.html) [23.05.22].
  - 7 Europäische Kommission (30.3.2022): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cc-f4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cc-f4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF) [23.05.22].
  - 8 Europäische Kommission (30.3.2022): ANHANG des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cc-f4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cc-f4e0b8-b0cc-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_2&format=PDF) [23.05.22].
  - 9 Tröger Nina, Harald Wieser und Renate Hübner (2017): Smartphones werden häufiger ersetzt als T-Shirts. Die Nutzungsmuster und Ersatzgründe von KonsumentInnen bei Gebrauchsgütern, Reihe Materialien zur Konsumforschung, Nr. 3, [http://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC13481127/1/LOG\\_0003/](http://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC13481127/1/LOG_0003/) [10.05.22].
  - 10 Europäische Kommission (30.03.2022). EU Strategy for sustainable and circular textiles. [https://ec.europa.eu/environment/publications/textiles-strategy\\_en](https://ec.europa.eu/environment/publications/textiles-strategy_en) [10.05.22].
  - 11 Infobrief EU & International. EU-Textilstrategie. Übersehene Ausbeutung?, Arbeiterkammer Wien, [https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppresolver?id=AC05712646\\_2021\\_4](https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppresolver?id=AC05712646_2021_4) [11.05.2022].



## BESTELLEN!

Unter  
<https://wien.arbeiterkammer.at/Newsletter.html>

können Sie den EU-Infobrief  
 kostenlos bestellen.

# infobrief eu & international: EUROPA UND INTERNATIONALES IN KRITISCHER UND SOZIALER PERSPEKTIVE

**Der EU-Infobrief erscheint 4x jährlich im digitalen Format und liefert eine kritische Analyse der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene.**

Die Zeitschrift der Abteilung EU & Internationales der AK-Wien fokussiert dabei Themen an der Schnittstelle von Politik, Recht und Ökonomie. Anspruch ist nicht nur die Prozesse in den europäischen Institutionen zu beschreiben, sondern auch Ansätze zur Überwindung des Neoliberalismus zu entwickeln. Kurze Artikel informieren in prägnanter Form über aktuelle Themen. Langbeiträge geben den Raum für grundlegende Analysen, Buchbesprechungen bieten eine kritische Übersicht einschlägiger Publikationen.